



Hundesteuerordnung 2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014, und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2001, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Stadtgemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs (Betriebs-) vorstand. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie alle als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadtgemeinde einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder der Ortspolizeibehörde übergeben werden.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird im Jänner eines jeden Jahres für ein Kalenderjahr erhoben. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

a)	Für den 1. Hund	Eur	90,00
b)	Für den 2. Hund	Eur	135,00
c)	Für jeden weiteren Hund	Eur	180,00
d)	Für einen Wachhund	Eur	22,50
e)	Für einen Zwingerhund	Eur	45,00
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach § 4 ermäßigt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 3 eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

- (3) Dauert die Haltung eines Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, so ist die Steuer nur für die Monate der Haltung aliquot einzuheben, und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages je angefangenem Monat der Haltung.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Hundsteuer sind befreit:

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde. Unter die Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens dazu abgerichteten und geprüften Hunde, z.B. des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht udgl.
- (2) Hunde, die von Personen gehalten werden, deren Gesamteinkommen den jeweiligen Richtsatz der von den Pensionsversicherungsanstalten festgesetzten Mindestpensionen nicht überschreitet.
- (3) Hunde, die von Personen gehalten werden, welche Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, beziehen. Die Steuerbefreiung gilt nur für jenen Zeitraum, solange auch Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) gewährt werden.
- (4) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- (5) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Zahl.
- (6) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadtgemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

§ 4 Steuerermäßigungen

- (1) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, wird die Steuer gem. § 2 Abs. 1 lit. d) vorgeschrieben.
- (2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen, oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- (3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.
- (4) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ermäßigt (Zwingersteuer), wenn Sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein Österreichisches Zuchthundebuch (ÖZHB) bei einem Österreichischen Kyno-

logenverband (ÖKV) eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten noch hinzukommende Tiere ebenfalls eintragen zu lassen.

Für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, wird die Steuer gem. § 2 Abs. 1 lit. e) vorgeschrieben. Für einen Zwinger wird nicht mehr als die gem. § 2 Abs. 1 lit. c) festgesetzte Steuer vorgeschrieben. Selber gezüchtete Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Ermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, dass:

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, auf denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hund zu ersehen ist
- c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb zwei Wochen unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Stadtamt angemeldet werden
- d) alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres Bescheinigungen eines Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist binnen zwei Wochen nach Beginn des Kalenderjahres oder nach Entstehen der Steuerschuld fällig und in einem Betrag an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 6

Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder anstelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 7

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie der Hundehalter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8

Steuermarken

- (1) Für jeden Hund gibt die Stadtgemeinde in Abständen von je drei Kalenderjahren bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund diese Marke zu tragen.
- (2) Frei laufende Hunde, welche an öffentlichen Orten ohne Steuermarke angetroffen werden und deren Hundehalter nicht zu ermitteln sind, kann die Stadtgemeinde einziehen und versteigern.

§ 9 Verfahren

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

§ 10

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuerordnung 2009 vom 10. November 2009 sowie die Verordnung zur Hundesteuerordnung 2009 vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.

Hall in Tirol am 16.12.2014

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch eh.